

Stand 2.10.1996

# **Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Fußball-Verbandes**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und Ablauf der Sitzungen aller Gremien des NÖFV, sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben, und bildet einen integrierten Bestandteil der Satzungen.  
(ausgenommen sind Verhandlungen bei Strafa, KMFA, Protestkomitee etc.).

## **§ 2 Verbandsführung und Vorsitz**

Die Leitung in allen Angelegenheiten des NÖFV steht im Sinne der Satzungen dem Präsidenten zu. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie in den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des Bau- und Verwaltungsausschusses. Die Sitzungen der übrigen Verbandsgremien werden von den hiezu bestellten Vorsitzenden (Obmännern) geleitet.

Die Stellvertreter unterstützen die Vorsitzenden und vertreten sie bei deren Verhinderung.

## **§ 3 Einberufung der Versammlungen und Sitzungen**

1) Die Versammlungen und Sitzungen sind entweder zum satzungsgemäßen Termin oder nach Maßgabe der zu erledigenden Angelegenheiten einzuberufen.

2) Die Einladungen müssen spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag über Weisung des Vorsitzenden schriftlich oder mündlich (telefonisch) ergehen.

Die Einladung kann entfallen, wenn Sitzungen periodisch abgehalten werden und (oder) diese in den "Offiziellen Nachrichten" des Verbandes bekanntgemacht werden.

## **§ 4 Tagesordnung**

1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.

2) Falls die Satzungen nichts anderes vorschreiben, soll für die Tagesordnung nachstehende Reihenfolge festgelegt werden.

1. Genehmigung der Mitschrift der letzten Sitzung.

2. Verlesung und Erledigung des Posteinlaufes, sofern dieser nicht zu einem Punkt der Tagesordnung gehört.

3. Berichte, Anträge und Vorschläge.

4. Allfälliges

## **§ 5 Leitung der Sitzungen**

1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet; dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, stellt die Beschlußfähigkeit des Gremiums fest, erteilt das Wort und leitet die Abstimmungen; er eröffnet und schließt die Sitzungen, kann sie unterbrechen und vertagen.

Er kann einem Antrag auf Änderung der Tagesordnung stattgeben.

2) Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Er kann "zur Ordnung" und "zur Sache" rufen; nötigenfalls kann er auch das Wort entziehen.

Ein dreimaliger Ordnungsruf hat den sofortigen Ausschluß von der Sitzung zur Folge.

### **§ 6 Wechselrede**

1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder Anträgen, wird durch den Vorsitzenden die Wechselrede eröffnet. Das Wort ist gewöhnlich in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

2) Bei Annahme eines Antrags auf Schluß der Wechselrede sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der Antragstellung gemeldet hat. Dem Vorsitzenden sowie dem Berichtersteller oder Antragsteller steht auf Verlangen eine Erwiderung oder ein Schlußwort zu.

3) Das Gremium kann auch eine Beschränkung der Redezeit oder der Wortmeldungen je nach Verhandlungsgegenstand, sowie die Vertraulichkeit, die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzungen beschließen.

### **§ 7 Teilnahmepflicht**

Es gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder eines Gremiums, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 8 Beschlußerfordernisse**

1) Zu einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht durch die Satzungen ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Eine Übertragung von Stimmen ist in den Sitzungen der Gremien des NÖFV nicht gestattet.

2) Die Stimmenthaltung eines Stimmberechtigten ist unzulässig. Bei Feststellung der Stimmverhältnisse sind sowohl Pro- als auch die Kontrastimmen festzustellen. Erklärt sich ein Stimmberechtigter für befangen, so muß er dies dem Vorsitzenden bekanntgeben; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser von der Stimmpflicht befreien.

3) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmen größer ist als die Zahl der Kontrastimmen.

4) Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmen mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der Kontrastimmen.

5) Eine Vierfünftelmehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmen mindestens viermal so groß ist wie die Zahl der Kontrastimmen.

6) Der Vorsitzende ist stimmberechtigt, aber nicht stimmpflichtig und gibt als Letzter seine Stimme ab. Ergibt eine Abstimmung, für die eine einfache Mehrheit vorgeschrieben ist, Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende für oder gegen den Antrag zu entscheiden oder den Antrag zur neuerlichen Debatte und Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### **§ 9 Art der Abstimmung**

1) Der Vorsitzende regelt die Reihenfolge, in der über die zu einem Gegenstand gestellten Anträge abgestimmt wird. Über den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes ist immer zuerst abzustimmen.

2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

3) Erfolgt zu einem Tagesordnungspunkt, bei dem offen abzustimmen gewesen wäre, keine Wortmeldung oder verlangt keiner der anwesenden Stimmberechtigten eine Abstimmung, gilt der Antrag als im Sinne des Antragstellers (Berichterstatters) angenommen.

4) Wenn eine Mitglied eines Gremiums namentliche Abstimmung verlangt und diese beschlossen wird, stimmen die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ab. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied des Gremiums verlangt und von letzterem beschlossen wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

### **§ 10 Sitzungsprotokoll**

1) Über Sitzungen der Verbandsgremien sind Protokolle anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlußprotokoll. Es hat die Namen der anwesenden Mitglieder, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und der Wechselreden ist nur soweit wiederzugeben, als dies zum Verständnis der gefaßten Beschlüsse nötig erscheint.

2) Die Reinschrift des Protokolls ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen. Kopien der Protokolle sind jeweils an die Mitglieder des Gremiums und an den Verband auszusenden.

3) In der darauffolgenden Sitzung des Gremiums ist festzustellen, ob gegen den Wortlaut des Protokolls ein Widerspruch erhoben wird. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über erhobene Widersprüche ist eine Beschlußfassung herbeizuführen.

4) Die Protokolle sind in zeitlicher Reihenfolge mit sämtlichen Beilagen aufzubewahren.

### **§ 11 Abstimmung im Umlaufweg**

1) Der Vorsitzende eines Gremiums kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen, bei denen infolge Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums eine Beschlußfassung geboten erscheint.

2) Eine solche Abstimmung im Umlaufweg kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Den Mitgliedern ist in diesem Fall ein kurz begründeter Antrag vorzulegen., der so gefaßt ist, daß darüber mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

3) Wenn nicht mehr als die zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums befragt werden können und aus diesem Kreis auch nur ein Mitglied die Beratung in der Sitzung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt, kommt eine Beschlußfassung im Umlaufweg nicht zustande.

4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder eines Gremiums für ihn gestimmt haben.

5) Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Gremium in der nächsten Sitzung mitzuteilen und die Aufnahme in das Protokoll zu veranlassen.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Erledigung der administrativen Angelegenheiten erfolgt gemäß § 37 der Satzungen.

Die Führung und Leitung obliegt dem Geschäftsführer auf Basis der vom Präsidium erlassenen Kanzleiordnung, die dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 13 In- und Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit in Kraft gesetzt. Abänderungen oder Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung oder einzelner Teile derselben bedürfen gleichfalls eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes.